

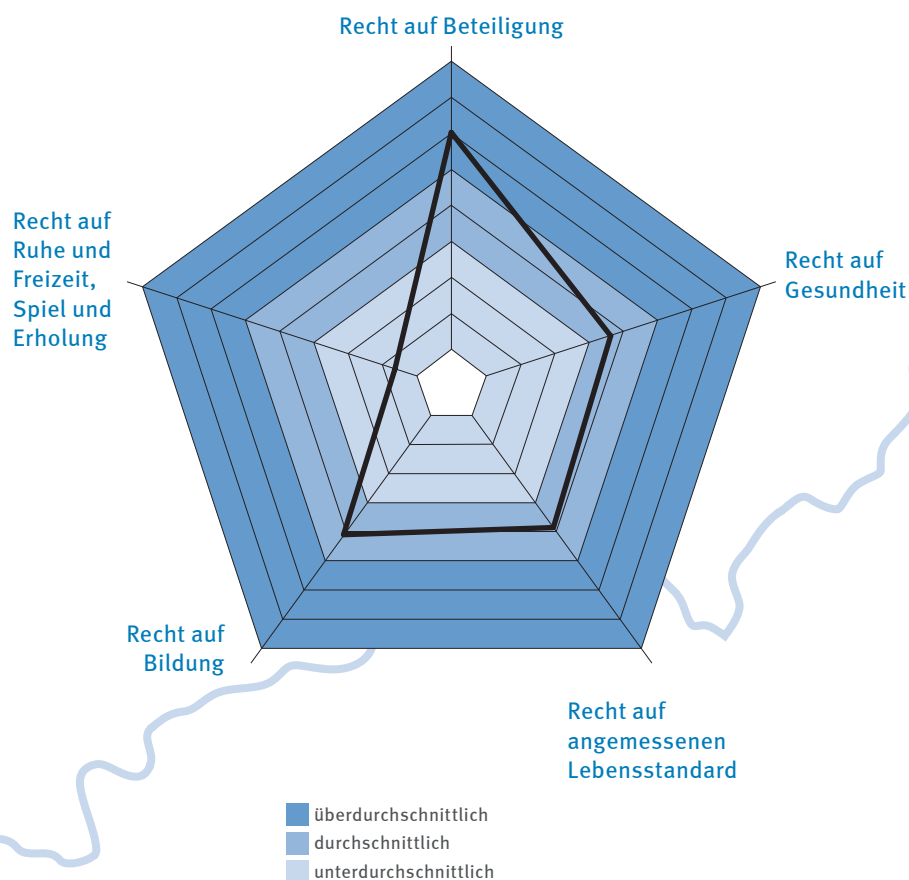
Nordrhein-Westfalen

Dieser Ländersteckbrief für Nordrhein-Westfalen ist Bestandteil der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“. Auf den folgenden Seiten sind **Beispiele für gute Umsetzung** der Kinderrechte, aber auch die **kinderrechtlichen Entwicklungsbedarfe** zusammengefasst. Vereinzelt werden auch Beispiele guter Praxis ausführlicher dargestellt. Alle Ergebnisse basieren auf **Kinderrechte-Indikatoren**, die im zweiten Kapitel der Pilotstudie ausführlich dargestellt sind. Die Seitenangaben unter den einzelnen Ergebnissen im Ländersteckbrief verweisen auf die jeweilige Fundstelle.

2.995.296

In Nordrhein-Westfalen leben 2.995.296 Kinder, das sind 17 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Ergebnisse von Nordrhein-Westfalen im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Im dritten Ausführungsgesetz zum KJHG sind in §§ 6 und 9 Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern formuliert. Besonders in § 6 Abs. 2 gehen die Bestimmungen klar über die Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinaus: „Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

Beteiligungsrechte sind in § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern verankert. Das Gesetz sieht eine dem Alter, Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Beteiligung an der Gestaltung des Alltags in der Einrichtung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

93 Prozent der befragten Schüler/innen haben das Gefühl, eine Person an ihrer Schule zu haben, an die sie sich bei Problemen wenden können (2018). Dies ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern“, Seite 39-41

Das an Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter gerichtete Lese- und Vorlesebuch „Alles klar, Justitia“ ist ein Angebot des nordrhein-westfälischen Landesjustizministeriums. Es dient der Erläuterung der Hauptaufgaben der Justiz, Grundprinzipien des Rechtsstaats und des Interessenausgleichs. Die Webseite des Justizministeriums hat ein gesondertes Angebot „Rechtskunde“ mit Unterrichtsmaterialien, die von Lehrerinnen und Lehrern heruntergeladen und genutzt werden können.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35 oder unter: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/alles-klar-justitia/2397> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Die Bildung von Interessenvertretungen von Kindern auf kommunaler Ebene ist in § 27a der Gemeindeordnung lediglich unverbindlich geregelt. Demnach kann die Gemeinde zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Kindern besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Recht auf Gesundheit

Entwicklungsbedarfe

Nur 72 Prozent der Schüler/innen schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2017–2022) zwischen CDU und FDP sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut festgelegt. Hilfsangebote und präventive Maßnahmen sollen für alle Familien zugänglich gemacht werden. Außerdem soll in die Bildungspolitik investiert werden.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Alle Schüler/innen bekommen während ihrer gesamten Schullaufbahn ein kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule (§ 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung).

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Beispiel guter Praxis: In Nordrhein-Westfalen ist die Landesinitiative „Kommunale Präventionsketten NRW“ (ehemals „Kein Kind zurücklassen!“) für folgende Aufgaben zuständig: Begleitung und Beratung der beteiligten Kommunen beim Aufbau und der Weiterentwicklung von kommunalen Präventionsketten, Organisation und Moderation des Austauschs der beteiligten Kommunen sowie Initiierung und Gestaltung des Dialogs zwischen Kommunen und Landesregierung. Die Servicestelle Prävention bringt kommunale Akteurinnen und Akteure in einem sogenannten „Lernnetzwerk“ zusammen. Das kommunale Erfahrungswissen wird dabei in Workshops und Tagungen gebündelt.

Ausführlich auf Seite 70 oder unter: <https://www.kommunale-praeventionsketten.de/landesinitiative/servicestelle-praevention> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Es stehen derzeit keine Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen für einkommensschwache Familien und ihre Kinder zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Kinderrechte und Partizipation sind in den Bildungsgrundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von null bis zehn Jahren in Kitas und Schulen im Primarbereich explizit aufgenommen („Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an“).

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Nordrhein-Westfalen hat den größten Bekanntheitsgrad der Kinderrechte bei Kindern (2018). „Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“, Seite 113-115

Entwicklungsbedarfe

Minderjährige Asylbewerber/innen sind nach § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Gemeinde zugewiesen wurden.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter unter drei Jahren liegt bei 27,2 Prozent (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Schüler/innen stimmen verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit an ihrer Schule unterdurchschnittlich häufig zu (2018). Nordrhein-Westfalen hat im Durchschnitt die zweitniedrigsten Zustimmungswerte im Ländervergleich.

„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 110-111

Auf eine Lehrkraft kommen in Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt 15,2 Schüler/innen (2017). Das ist die zweithöchste Schüler/innen – Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“, Seite 106-107

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 0,5 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

Beispiel guter Praxis: In Nordrhein-Westfalen rief der „Arbeitskreis Verkehrssicherheit“ im Jahr 2014 die Kampagne „Mehr Freiraum für Kinder. Ein Gewinn für alle!“ ins Leben. Ziel war und ist es, den Fokus verstärkt auf das Thema Spielraum zu lenken und Kommunen dabei zu unterstützen, Kinderinteressen bei all ihren Planungen stärker zu berücksichtigen. Basierend auf der Landeskampagne gibt es seit Oktober 2018 ein kostenfreies Beratungsangebot für Kommunen, wie sie die Interessen von Kindern bei Vorhaben der räumlichen Planung und Stadtentwicklung interdisziplinär berücksichtigen können.

Ausführlich auf Seite 133 oder unter: <http://www.mehr-freiraum-fuer-kinder.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis: Der Verein StadtBauKultur NRW hat ein Tool für Kinder entwickelt, welches das Erforschen von Stadt spannend und zeitgemäß macht: #stadtsache ist ein niederschwelliges, crossmediales Instrument zur kinderfreundlichen Stadtentwicklung, bestehend aus einer App für Smartphone oder Tablet, einer Webseite und einem begleitenden Workbook.

Ausführlich auf Seite 132 oder unter: <https://www.stadtsache.de/index.php?preview=false> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

In der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Nordrhein-Westfalen hat eine vergleichsweise geringe Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 1,3 Einrichtungen (2017).

„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich durchschnittlich am zweitschlechtesten (2018).

„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung im Durchschnitt weder positiv noch negativ (2018). Das Bundesland hat den drittschlechtesten Wert im Ländervergleich.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134